

## **BStGer RR.2007.43\_B vom 10. April 2007**

Bundesstrafgericht, 2007-04-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2007.43\\_B](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2007.43_B)

FR: TPF RR.2007.43\_B du 10 avril 2007

IT: TPF RR.2007.43\_B del 10 aprile 2007

### **Regeste**

Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG)

### **Erwägungen**

#### **E. 23**

März 2007 das Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege zugestellt hat und diesen, unter Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur unentgeltlichen Rechtspflege zugunsten juristischer Personen, aufgefordert hat, das Formular bezüglich der A. AG sowie sämtlicher an dieser wirtschaftlich Beteiligten vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen zu lassen und bis 30. März 2007 samt den im Formular genannten Unterlagen zu retournieren (act. 4);

- der Rechtsvertreter der A. AG, mit der Begründung dieses sei auf natürliche Personen ausgerichtet, auf die Einreichung des Formulars betreffend unentgeltliche Rechtspflege verzichtet hat; die A. AG mit Eingabe vom 4. April 2007 innert erstreckter Frist jedoch geltend macht, sie könne aufgrund der Beschlagnahme ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern nicht oder nur verzögert nachkommen, weshalb zurzeit verschiedene Betreibungen gegen sie hängig seien, und diverse Zahlungsbefehle sowie weitere betreibungsrechtliche Unterlagen und ein Kündigungsschreiben der Bank C. bei der II. Beschwerdekammer einreicht (act. 6);

- eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit wird, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 65 Abs. 1 VwVG) und ihr ein Anwalt bestellt wird, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 30 lit. b SGG i.V.m. Art. 65 Abs. 2 VwVG);

- 3 -

- diese Regelung auf natürliche Personen zugeschnitten ist und juristische Personen grundsätzlich weder die unentgeltliche Rechtspflege noch eine Verbeiständung beanspruchen können (BGE 119 Ia 337 E. 4b m.w.H.);

- eine juristische Person gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ausnahmsweise Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung hat, wenn ihr einziges Aktivum im Streit liegt und neben ihr auch die wirtschaftlich Beteiligten mittellos sind, wobei der Begriff der wirtschaftlich Beteiligten weit zu verstehen ist und neben den Gesellschaftern auch die Organe der juristischen Person oder gegebenenfalls interessierte Gläubiger umfasst (BGE 131 II 306 E. 5.2.2);

- die Gesuchstellerin zwar belegt, dass sie Gegenstand verschiedener Betreibungen bildet; sie jedoch, obschon sie dazu im Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege

aufgefordert wurde und ihr angedroht wurde, dass un- vollständig ausgefüllte oder nicht mit den erforderlichen Beilagen versehene Gesuche ohne weiteres abgewiesen werden können, weder Angaben zu ih- ren Vermögens- und Einkommensverhältnissen macht noch eine aktuelle Jahresrechnung oder sonstige Unterlagen zu ihren finanziellen Verhältnissen eingereicht hat;

- die Gesuchstellerin zudem, obschon sie ausdrücklich dazu aufgefordert wur- de, keine Angaben zu den finanziellen Verhältnissen ihrer wirtschaftlich Betei- ligten macht und nicht darlegt, diese seien nicht in der Lage, für die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzukommen;

- das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege daher androhungsgemäss ab- zuweisen ist;

- der Gesuchstellerin eine Frist bis zum 20. April 2007 zur Leistung eines Ko- stenvorschusses von CHF 4'000.-- angesetzt wird, ansonsten auf die Be- schwerde nicht eingetreten wird;

- die Kosten des vorliegenden Entscheids bei der Hauptsache bleiben;

- 4 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.